



Antrag

der Abgeordneten **Klaus Adelt, Horst Arnold, Inge Aures, Florian von Brunn, Michael Busch, Martina Fehlner, Christian Flisek, Harald Güller, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Annette Karl, Natascha Kohnen, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Stefan Schuster, Diana Stachowitz, Dr. Simone Strohmayer, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Margit Wild**
SPD

Kommunalpolitik frauen- und familienfreundlicher machen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, wie bei der bevorstehenden Evaluierung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen, die sich auch auf die Weiterentwicklung der Kommunalverfassungsgesetze erstreckt, die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt erhöht werden kann.

Dabei ist insbesondere eine Überarbeitung des Art. 20a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und analoger Vorschriften dahingehend vorzulegen, dass klargestellt wird, dass ein Kombinationsverbot innerhalb des Art. 20a nicht besteht. Teilzeitbeschäftigte müssen auch ihre sonstigen Nachteile wegen häuslicher oder erzieherischer Tätigkeiten ersetzt bekommen, wenn ihre ehrenamtliche Tätigkeit zu Lasten dieser Aufgaben geht.

Zudem ist eine Regelung zur Übernahme von Kinderbetreuungskosten während der ehrenamtlichen Tätigkeit vorzulegen.

Begründung:

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat am 17.09.2020 folgende Pressemitteilung herausgegeben:

„Frauen sind gemessen am Bevölkerungsanteil in den Parlamenten nach wie vor unterrepräsentiert. Das Bayerische Landesamt für Statistik hat deshalb einen Statistischen Bericht veröffentlicht, der speziell die auf Frauen bezogenen Ergebnisse der Bundestagswahl 2017, der Landtags- und Bezirkswahl 2018, der Europawahl 2019 sowie der Kommunalwahl 2020 beleuchtet. Die Bedeutung der Frauen in der Politik hat gegenüber früher erheblich zugenommen und wird in Zukunft weiter steigen. Trotz aller Fortschritte bleibt aber die Zahl weiblicher Mandatsträger insgesamt weiterhin deutlich hinter dem Anteil von Frauen an der Gesamtbevölkerung zurück.“ (<https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2020/pm254/index.html>)

Die genannte Auswertung zeichnet ein katastrophales Bild über den Frauenanteil in der bayerischen Kommunalpolitik, mit negativer Tendenz:

Von 31 780 Gemeinderäten in kreisangehörigen Gemeinden sind nur 7 056 weiblich (22,2 Prozent).

Von 1 172 Stadträten in kreisfreien Städten sind nur 395 weiblich (33,7 Prozent).

Von 4 370 Kreisräten sind nur 1 210 weiblich (27,63 Prozent).

Nur 3 von 25 Oberbürgermeistern sind Frauen (12 Prozent).

Nur 97 von 797 ehrenamtlichen Bürgermeistern sind Frauen (12,17 Prozent).

Nur 106 von 1 232 berufsmäßigen Bürgermeistern sind Frauen (8,6 Prozent).

Nur 7 von 71 Landräten sind Frauen (9,86 Prozent).

Diese Zahlen sind für eine moderne Gesellschaft regelrecht beschämend. Zur Erinnerung: Frauen stellen die Hälfte der bayerischen Bevölkerung. Der Weg zum Amt des berufsmäßigen Bürgermeisters oder Landrats führt im Übrigen meist über ein ehrenamtliches Gemeinderats-/Stadtratsmandat, sodass auch hier eine Kausalität zu diskriminierenden Regelungen wie etwa einem „Kombinationsverbot“ besteht. Durch dieses Verbot können teilzeitarbeitende Menschen ihre sonstigen Nachteile aus häuslicher oder erzieherischer Tätigkeit nicht geltend machen, auch wenn das kommunale Ehrenamt genau zu Lasten dieser Tätigkeiten geht.

Im Jahr 2019 lag die Teilzeitquote von erwerbstätigen Frauen mit minderjährigen Kindern bei 66,2 Prozent. Bei erwerbstätigen Männern lag die Teilzeitquote im gleichen Jahr bei 6,4 Prozent. Insgesamt ist die Erwerbstätigenquote bei Frauen mit minderjährigen Kindern in den letzten Jahren angestiegen, sie ist im Vergleich zur Erwerbstätigenquote von Männern mit Kindern gleichen Alters jedoch immer noch deutlich niedriger.

Es ist daher festzustellen, dass eine Auslegung des Art. 20a GO als „Kombinationsverbot“ nur eine Gruppe trifft: Frauen. Diese Auslegung war vom Gesetzgeber nicht gewollt, sondern wurde in eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 02.10.2007 interpretiert.

Die Ungleichbehandlung von Müttern, die in Teilzeit arbeiten, mit solchen, die Vollzeit oder gar nicht arbeiten, ist nicht zu rechtfertigen. Ein sachlicher Grund ist nicht ersichtlich. Ein wie auch immer geartetes „Kombinationsverbot“ benachteiligt teilzeitarbeitende Frauen und hindert Frauen daran, sich kommunalpolitisch zu engagieren, was der Demokratie schadet.

Es sollte daher – wie auch vom Städtetag vorgeschlagen – eine Klarstellung in Art. 20a GO erfolgen: es gibt kein Kombinationsverbot, auch teilzeitarbeitende Männer und Frauen können sonstige Nachteile geltend machen. Nur eine doppelte Inanspruchnahme ist nicht zulässig.

Gleichzeitig sollte in der Evaluation ein besonderes Augenmerk auf die Vereinbarkeit von Familie und Ehrenamt gelegt und entsprechende Vorschläge erarbeitet werden. Mütter und Väter scheuen aus unterschiedlichen Gründen ein Engagement in der Kommunalpolitik, etwa wegen später Sitzungszeiten. Auch die Übernahme anfallender Kinderbetreuungskosten sollte fest verankert werden.